

# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHEINFELD

Für den Markt Sugenheim

## Gartenwasserzähler

Anmeldung eines Wasserzählers zum Nachweis der Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung, welche nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Für das Anwesen:	
Eigentümer:  Adresse, falls abweichend:	Tel.:
PK-Nr.:	
Einbauort des Gartenwasserzählers (Raum):	
Zählernummer:	

Auf meinem o. g. Grundstück wird u. a. auch Wasser für die Gartenbewässerung aus der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Sugenheim entnommen.

Dieses Wasser wird **nicht** in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, sondern auf dem Grundstück verbraucht. Gemäß § 12 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) können diese Wassermengen in Abzug gebracht werden.

**Vom Abzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich § 12 Abs. 3 (BGS).**

Der Nachweis über die verbrauchten Wassermengen obliegt mir als Grundstückseigentümer, so dass ich folgendes veranlasse bzw. beachte:

1. Ich installiere auf eigene Kosten einen geeichten Wasserzähler in einem Gebäude (die Bauart und Größe habe ich in meiner Gemeinde erfahren), der fest in die Wasserleitung eingebaut ist, und zur Messung der verbrauchten Gartenwassermengen dient. Der Zähler wird fest in das Wasserleitungsnetz im Gebäude installiert. Eine Zählerinstallation nach dem Gartenwasserhahn ist unzulässig.
2. Der Zähler muss von der Gemeinde Sugenheim bezogen werden. Anschließend lasse ich den Wasserzähler durch einen Bediensteten des Marktes Sugenheim auf eigene Kosten abnehmen und verplomben. Erst ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Abwassergebührenbefreiung.
3. Der Wasserzähler wird alle 6 Jahre von der Gemeinde Sugenheim auf meine Kosten geeicht.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Grundstückseigentümer)